Landkreis Hameln-Pyrmont

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 18.11.2026 **Nr. 50/2026**

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1.	Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 5 UVPG für den geplanten Einbau von Versicherungblöcken in ein Gewässer III. Ordnung im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Am Pastorenweg“ in der Gemarkung Ohr	**2**
2.	Ausschreibung für den Kehrbezirk mit der Nr. 508 des Landkreises Hameln-Pyrmont	**3**
3	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland für das Wirtschaftsjahr 2027	**16**
4	4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	**18**
5	4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont	**20**
6	Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Hameln-Pyrmont	**23**

****

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 5 UVPG
für den geplanten Einbau von Versickerungsblöcken in ein
Gewässer III. Ordnung im Zuge der Erschließung des Baugebietes
„Am Pastorenweg“ in der Gemarkung Ohr

Die Baco-Invest GmbH, Wangelister Feld 22, 31789 Hameln beabsichtigt den Einbau von Versickerungsblöcken in ein Gewässer III. Ordnung (Gemarkung Ohr, Flur 5, Flurstücke 19/1 und 19/2) als Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 53 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Am Pastorenweg“.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 13.18.1der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen.

Damit ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der genannten Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für die beantragte Grundwasserentnahme hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es sind keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu erwarten. Das betroffene Gewässer besitzt keine herausragenden Eigenschaften und ist temporär trockenfallend.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont — Hameln, den 16.11.2026

Der Landrat

Umweltamt

Az.: 52.12/26/0211

Im Auftrag

Podzelny

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat **zum 01.02.2027** für den Kehrbezirk mit der Nr. 508 jeweils eine/einen

bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

zu bestellen.

Das Straßenverzeichnis des Kehrbezirks befindet sich im Anhang.

Die Bestellung wird längstens für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren erfolgen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Sie müssen weiterhin über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen / bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Folgende Angaben müssen der schriftlichen Bewerbung bzw. den beizufügenden Anlagen entnommen werden können:

1. Schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält.

2. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den Beruflichen Werdegang enthält.

3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.

4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation, die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.

5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere der letzten 15 Jahre vor dem Datum der Ausschreibung, z.B. in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen des Arbeitsamtes o. ä.; aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.

6. Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks ist, eine Erklärung darüber, dass für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragt wird.

7. Zustimmung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

8. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine

Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres oder seines Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass ihnen die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Werden im Herkunftsstaat der Bewerberin oder des Bewerbers die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch Bescheinigung über die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber in ihrem oder in seinem Herkunftsstaat vor einer zuständigen Behörde, einer Notarin oder einem Notar oder einer zur Entgegennahme der Erklärung befugten Berufsorganisation abgegeben hat.

9. Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.

10. Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt.

11. Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der geltenden Fassung.

12. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z.B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten) Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Versorgungstechnik, techn. Gebäudeausrüstung o. ä.), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.

13. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fort- und Weiterbildungen in den letzten sieben Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk.

14. Inhaberinnen/Inhaber eines Kehrbezirkes haben den Nachweis zu erbringen, ob ihr Kehrbezirk in den letzten drei Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 jeweils zertifiziert war.

15. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben den Nachweis zu erbringen, ob sie in den letzten drei Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk in einem zertifizierten Kehrbezirk hauptberuflich tätig waren.

16. Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.

Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der in den Nummern 3 bis 5 und 11 bis 14 geforderten Unterlagen im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Alle aufgeführten Unterlagen können als einfache Kopien eingereicht werden. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Im Fall einer positiven Entscheidung sind die in Kopie eingereichten Unterlagen vor Bestellung auf Verlangen der Bestellungsbehörde im Original vorzulegen.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 9a Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Wenn auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Entscheidung über die Vergabe des Kehrbezirks

nicht möglich ist, können Bewerberinnen/Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen – AllGO.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlich sind.

Für Auskünfte steht Frau Siegmann, Tel.: 05151/903-4317, Fax: 05151/903-64317,
e-mail: d.siegmann@hameln-pyrmont.de , zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum **11.12.2026** beim Landkreis Hameln-Pyrmont,
Umweltamt, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, einzureichen.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hameln-Pyrmont.

Landkreis Hameln-Pyrmont

Erklärung

Zur Bewerbung um einen Kehrbezirk im Landkreis Hameln-Pyrmont

Ich versichere, dass ich

1. die handwerklichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks nach § 9a Abs. 1 SchfHwG besitze,

2. über die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge,

3. die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleiste, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit zu erfüllen,

4. (bei ausländischen Bewerbern) meine Berufsqualifikation in _____ (Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz) erworben habe und über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfüge, die für die Tätigkeit erforderlich sind.

Ich erkläre,

5. dass ich für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragen werde,

6. dass ich gesundheitlich geeignet bin, die Aufgaben des/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in auszuüben,

7. mich mit der Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einverstanden,

8. dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe,

9. dass in den letzten 12 Monaten keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.

_____
_____
_____

Es ist mir bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der oben genannten Anforderungen zur Rücknahme der Bestellung führen können.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Der Kehrbezirk 508 umfasst die unten genannten Gemeinden/Ortsteile/Straßen:



Innungs-nummer	Gemeinde	Ortsteil	Straße
508	Aerzen	Posteholz	Am Fasanenhof
508	Aerzen	Posteholz	Bungalowpark
508	Aerzen	Posteholz	Flakenholz
508	Aerzen	Posteholz	Posteholzer Straße
508	Aerzen	Posteholz	Schalkshof
508	Aerzen	Posteholz	Schrappmühle Aerzen
508	Aerzen	Rodenbeck	Bergstraße
508	Aerzen	Rodenbeck	Höllenweg
508	Aerzen	Rodenbeck	Rodenbecker Weg
508	Hess. Oldendorf	Friedrichsburg	Forstweg
508	Hess. Oldendorf	Friedrichsburg	Friedrichsburger Straße
508	Hess. Oldendorf	Friedrichsburg	Hengstberg
508	Hess. Oldendorf	Friedrichsburg	Hesselweg
508	Hess. Oldendorf	Friedrichsburg	Neuer Kamp
508	Hess. Oldendorf	Friedrichsburg	Steinweg
508	Hess. Oldendorf	Friedrichsburg	Zur Alten Mühle
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Am Finkenberg
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	An der Fuhler Heide
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	An der Schnat
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Birkenweg
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Bürgermeister-Söhlke-Straße
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Hasenwinkel
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Heerstraße
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Im Grund
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Im Üsergrund
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Im Winkel
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Jägerweg
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Landgrafenstraße
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Schwalbenweg

Der Kehrbezirk 508 umfasst die unten genannten Gemeinden/Ortsteile/Straßen:

Landkreis Hameln-Pyrmont Der Landrat

Innungs-nummer	Gemeinde	Ortsteil	Straße
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Starenweg
508	Hess. Oldendorf	Friedrichshagen	Zur Fierwand
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Auf dem Damm
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Auf den Dornen
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	August-Grabbe-Siedlung
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Brüggenanger
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Dornenpark
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Echternstraße
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Heßlinger Straße
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Hinter den Höfen
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Im Sack
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Kantorland
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Kirchbreite
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Kirchspielweg
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Kurzer Weg
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Obere Brückenstraße
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Osterweg
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Rehr
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Schmiedeecke
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Streekenweg
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Untere Brückenstraße
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Ziegeleiweg
508	Hess. Oldendorf	Fuhlen	Zum Dahnenbach
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Allernweg
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Am Steinbrink
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Ankerstraße
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Baarenkamp
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Blumenstraße
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Burgstraße
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Friedhofsweg
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Grüner Weg

Der Kehrbezirk 508 umfasst die unten genannten Gemeinden/Ortsteile/Straßen:

Landkreis Hameln-Pyrmont Der Landrat

Innungs-nummer	Gemeinde	Ortsteil	Straße
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Hauptstraße
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Hintere Straße
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Koverdsche Weide
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Mühlenbreite
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Obernhagen
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Oldendorfer Straße
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Ortfeld
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Schifferstraße
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Schleppweg
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Schultenanger
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Steinauer Weg
508	Hess. Oldendorf	Großenwieden	Wehrweg
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Am Hemeringer Bach
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	An der Schule
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Drift
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Erlenkamp
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Friedrichshagener Straße
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Gärtnerweg
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Haarweg
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Hamelner Straße
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Heckenweg
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Heinegras
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Hemeringer Straße
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Herkendorfer Straße
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Hupenkamp
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Im Mühlental
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Kirchstraße
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Krughof
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Lisettenstraße
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Pappelmühle

Der Kehrbezirk 508 umfasst die unten genannten Gemeinden/Ortsteile/Straßen:

Landkreis Hameln-Pyrmont Der Landrat

Innungs-nummer	Gemeinde	Ortsteil	Straße
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Reuterkamp
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Viktoriastraße
508	Hess. Oldendorf	Hemeringen	Wilhelmstraße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Aakweg
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Am Anger
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Am Ufer
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Auf dem Aake
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Auf der Hude
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Fier
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Flöhrbrinkweg
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Fördenbreitenweg
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Fuhler Straße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Haideäcker
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Hoher Kamp
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Kahler Berg
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Kapellenstraße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Klein-Heßlinger-Sonnentalstraße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Landmannstraße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Logesstraße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Neustadtweg
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Pfennigsbrink
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Rischkampweg
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Rotthalm
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Rumbecker Straße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Schatzstraße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Sonnentalstraße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Uferstraße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Zu den Fierwegen
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Zum Osterfeuer
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Zum Pollhof

Der Kehrbezirk 508 umfasst die unten genannten Gemeinden/Ortsteile/Straßen:

Landkreis Hameln-Pyrmont Der Landrat

Innungs-nummer	Gemeinde	Ortsteil	Straße
508	Hess. Oldendorf	Heßlingen	Zur neuen Mühle
508	Hess. Oldendorf	Lachem	Alte Fähre
508	Hess. Oldendorf	Lachem	Alte Ziegelei
508	Hess. Oldendorf	Lachem	Am Haarbach
508	Hess. Oldendorf	Lachem	Am Westerwege
508	Hess. Oldendorf	Lachem	An der Esse
508	Hess. Oldendorf	Lachem	Lachemer Dorfstraße
508	Hess. Oldendorf	Lachem	Schäferstraße
508	Hess. Oldendorf	Lachem	Werderweg
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Am Forstamt
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Am Weserbogen
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Auf der Worth
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Brunnenstraße
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Dorfstraße
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Friedrichstraße
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Gellndorfstraße
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Goldbreite
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Im Bohlen
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Im Ellern
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Kiefernweg
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Lindenstraße
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Röthstraße
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Schmiedestraße
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Waldweg
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Westerholtreede
508	Hess. Oldendorf	Rumbeck	Wiesenweg
508	Hess. Oldendorf	Wahrendahl	Erlenweg
508	Hess. Oldendorf	Wahrendahl	Forsthofstraße
508	Hess. Oldendorf	Wahrendahl	Habichthöhe
508	Hess. Oldendorf	Wahrendahl	Hasselberg

Der Kehrbezirk 508 umfasst die unten genannten Gemeinden/Ortsteile/Straßen:

Landkreis Hameln-Pyrmont Der Landrat

Innungs-nummer	Gemeinde	Ortsteil	Straße
508	Hess. Oldendorf	Wahrendahl	Im Wiesengrund
508	Hess. Oldendorf	Wahrendahl	Wahrendahler Straße
508	Hess. Oldendorf	Wahrendahl	Zur Bergmühle
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Am Ehrenmal
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Am Kleinen Osterfeld
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Am Königsbrink
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Am Thie
508	Hess. Oldendorf	Welsede	An der Friedenseiche
508	Hess. Oldendorf	Welsede	An der Schmiede
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Auf dem Eichhof
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Auf der Bolde
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Berliner Straße
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Buchenweg
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Burgweg
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Eichstraße
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Großenwiedener Weg
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Heideweg
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Hirtenstraße
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Im Hofwinkel
508	Hess. Oldendorf	Welsede	In der Rehre
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Krugstraße
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Oststraße
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Pommernweg
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Schaumburger Weg
508	Hess. Oldendorf	Welsede	Siekweg
508	Rinteln	Friedrichswald	Am Backs
508	Rinteln	Friedrichswald	Am Hang
508	Rinteln	Friedrichswald	Goldbecker Straße
508	Rinteln	Friedrichswald	Heinrich-Becker-Straße

Der Kehrbezirk 508 umfasst die unten genannten Gemeinden/Ortsteile/Straßen:

Landkreis Hameln-Pyrmont Der Landrat

Innungs-nummer	Gemeinde	Ortsteil	Straße
508	Rinteln	Friedrichswald	In der Weide
508	Rinteln	Friedrichswald	Kreisstraße
508	Rinteln	Friedrichswald	Oberdorfstraße
508	Rinteln	Friedrichswald	Pfingsttorstraße
508	Rinteln	Friedrichswald	Zur Erholung
508	Rinteln	Goldbeck	Alte Dorfstraße
508	Rinteln	Goldbeck	Alter Mühlenweg
508	Rinteln	Goldbeck	Am Spielplatz
508	Rinteln	Goldbeck	Bösingfelder Straße
508	Rinteln	Goldbeck	Buchhalsweg
508	Rinteln	Goldbeck	Drei Linden
508	Rinteln	Goldbeck	Grundstraße
508	Rinteln	Goldbeck	Im Kloster
508	Rinteln	Goldbeck	Meierberger Straße
508	Rinteln	Goldbeck	Schevelsteiner Straße
508	Rinteln	Goldbeck	Schmuckstraße
508	Rinteln	Goldbeck	Siedlungsstraße
508	Rinteln	Goldbeck	Waldstraße
508	Rinteln	Goldbeck	Witwenstraße
508	Rinteln	Goldbeck	Zur Windmühle
508	Rinteln	Hohenrode	Alte Landstraße
508	Rinteln	Hohenrode	Auf dem Wettanz
508	Rinteln	Hohenrode	Bürgermeister-Dörjes-Ring
508	Rinteln	Hohenrode	Dobbelsteiner Weg
508	Rinteln	Hohenrode	Fährweg
508	Rinteln	Hohenrode	Heilenweg
508	Rinteln	Hohenrode	Hünenburgstraße
508	Rinteln	Hohenrode	Im Frauenkamp
508	Rinteln	Hohenrode	Im Schweinegraben
508	Rinteln	Hohenrode	Im Winkel

Der Kehrbezirk 508 umfasst die unten genannten Gemeinden/Ortsteile/Straßen:

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Innungs-nummer	Gemeinde	Ortsteil	Straße
508	Rinteln	Hohenrode	In der Ecke
508	Rinteln	Hohenrode	Kapellenweg
508	Rinteln	Hohenrode	Kirchweg
508	Rinteln	Hohenrode	Klusweg
508	Rinteln	Hohenrode	Landstraße
508	Rinteln	Hohenrode	Lerchenweg
508	Rinteln	Hohenrode	Liethweg
508	Rinteln	Hohenrode	Mühlenstelle
508	Rinteln	Hohenrode	Siekweg
508	Rinteln	Hohenrode	Strückener Weg
508	Rinteln	Hohenrode	Vor dem Berge
508	Rinteln	Volksen	Auf dem Grund
508	Rinteln	Volksen	Auf dem Loh
508	Rinteln	Volksen	Denkmalstraße
508	Rinteln	Volksen	Eckerngarten
508	Rinteln	Volksen	Egge
508	Rinteln	Volksen	Grüner Brink
508	Rinteln	Volksen	Hasik
508	Rinteln	Volksen	Kasseler Landstraße
508	Rinteln	Volksen	Lichtengrund
508	Rinteln	Volksen	Reinhardtsweg
508	Rinteln	Volksen	Sandbrink
508	Rinteln	Volksen	Schäferdrift
508	Rinteln	Volksen	Unter der Meinde
508	Rinteln	Volksen	Weseberg
508	Rinteln	Wennenkamp	Am Feuerlöschteich
508	Rinteln	Wennenkamp	Bastenstein
508	Rinteln	Wennenkamp	Bergsteile
508	Rinteln	Wennenkamp	Elbersgrund

Der Kehrbezirk 508 umfasst die unten genannten Gemeinden/Ortsteile/Straßen:

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Innungs-nummer	Gemeinde	Ortsteil	Straße
508	Rinteln	Wennenkamp	Frikenhop
508	Rinteln	Wennenkamp	Hoppenberg
508	Rinteln	Wennenkamp	Kreisstraße
508	Rinteln	Wennenkamp	Schöner Busch
508	Rinteln	Wennenkamp	Spitzer Brink
508	Rinteln	Wennenkamp	Tumstraße

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland

für das Wirtschaftsjahr 2027

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland in der Sitzung am 30.09.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2027 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der Erträge auf	201.000 EUR
1.2	der Aufwendungen auf	400.000 EUR
1.3	und einem Jahresfehlbetrag von	199.000 EUR
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	als Einnahmen	204.000 EUR
2.2	als Ausgaben	204.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage beträgt 150.000 EUR und ist wie folgt aufzubringen:

Landkreis Hameln-Pyrmont	100.000 EUR
Landkreis Schaumburg	50.000 EUR

Hessisch Oldendorf,

30.09.2026 Christian Wiegand

_____

Datum Verbandsgeschäftsführer Christian Wiegand

Landkreis Hameln-Pyrmont

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der § 55 Absatz 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2026 (Nds. GVBl. Nr. 90), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 03.11.2026 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Aufwandsentschädigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung erhöht sich monatlich

a. für die stellvertretenden Landrätinnen/Landräte auf 580,00 €,
b. für die Fraktionsvorsitzenden auf 580,00 €,
c. für die Mitglieder des Kreisausschusses auf 480,00 €.

Übt eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter mehrere der vorgenannten Funktionen aus, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt.

(3) Wird der Fraktionsvorsitz einer Fraktion durch eine sogenannte „Doppelspitze“ ausgeübt, wird die Differenz der monatlichen Aufwandsentschädigungen und die Erhöhung für Fraktionsvorsitzende nach Absatz 2 zu gleichen Teilen auf die beiden Abgeordneten aufgeteilt.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten. Ausgenommen sind außergewöhnliche Auslagen, deren Nichtberücksichtigung zu einer erheblichen Erschwerung der Mandatsausübung führen würde, z. B. die Kosten einer notwendigen Begleitperson bei Kreistagsabgeordneten mit einer anerkannten Schwerbehinderung.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 15. des Monats gezahlt. Wird die Tätigkeit nicht für einen ganzen Kalendermonat geleistet, ist die Aufwandsentschädigung zeitanteilig zu gewähren. Eine bereits ausgezahlte und nicht mehr zustehende Aufwandsentschädigung ist zu erstatten. Von einer Erstattung im Todesfall wird abgesehen, soweit die Überzahlung nur für einen Teil eines Monats eingetreten ist.

(6) Sind Fraktionsvorsitzende bzw. Kreisausschussmitglieder länger als einen Monat an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so gehen nach Ablauf dieser Zeit deren Ansprüche auf den die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 übersteigenden Betrag auf die sie jeweils vertretende Person über.

(7) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Kreistag wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Kreistagsmitglied seine Tätigkeit ununterbrochen länger als sechs Monate nicht ausübt. Der Anspruch lebt mit Wiederaufnahme der Tätigkeit wieder auf.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 03.11.2026
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dominik Petters
Der Landrat

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 03.11.2026 folgende vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 21.12.2021 (ABl. Nr. 10/2021, S. 2) in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 01.10.2024 (ABl. Nr. 24/2024, S. 2) wird wie folgt geändert:

Der § 3 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 3a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete können an Sitzungen der Fachausschüsse nach § 71 und 73 NKomVG unter den Voraussetzungen der Regelungen des § 64 Abs. 3 - 6 NKomVG durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist[1] und dies in der Ladung durch den Landrat im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden zugelassen wird. Dies gilt für Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG entsprechend. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll der Verwaltung grundsätzlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung angezeigt werden.

(2) Die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Landrat kann in besonderen Lagen (z.B. pandemieähnliche Lagen, krisenähnliche Lagen, Unwetterlagen) anordnen, dass auch diese Sitzungen gem. Abs. 1 als Hybridsitzung durchgeführt werden.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen i. S. d. § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden

[1] Die technischen Voraussetzungen werden im Großen Sitzungsaal (1H.10) und Kleinem Sitzungssaal (1H.09) geschaffen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, den 03.11.2026
Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Dominik Petters

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Hameln-Pyrmont

Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont hat in seiner Sitzung am 03.11.2026 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse beschlossen:

1. Abschnitt - Kreistag

§ 1
Fraktionen und Gruppen

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Alternativ besteht die Möglichkeit eine Doppelspitze als Vorsitz zu wählen und dazu einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Doppelspitze der Fraktion oder Gruppe zeigt der Landrätin oder dem Landrat die Bildung und Zusammensetzung der Fraktion oder
Gruppe unverzüglich in Textform an. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen der oder des Vorsitzenden bzw. die Namen der Doppelspitze, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin oder dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Landrätin oder der Landrat informiert hierüber den Kreistag.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin oder den Landrat wirksam.

(3) Soweit die Geschäftsordnung den Fraktionsvorsitzenden weitere Rechte (z.B. Rederecht § 11) einräumt, hat sich die Doppelspitze darauf zu einigen, welches Mitglied der Doppelspitze die Rechte übernimmt. Dies gilt weiterhin für Termine für Fraktionsvorsitzende. Hier kann ein Mitglied der Doppelspitze teilnehmen.

(4) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin oder dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die Namen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(5) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.04. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Kreistagsbüro zuzuleiten ist.

§ 2
Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat unter Mitteilung der Tagesordnung durch ein elektronisches Dokument einberufen. Beim elektronischen Ladungsverfahren werden die Teilnehmenden per E-Mail auf die Bereitstellung der Ladung im Internet (Kreistagsinformationssystem) hingewiesen. In besonderen Situationen, in denen das Kreistagsinformationssystem nicht zur Verfügung steht, werden die Teilnehmenden schriftlich eingeladen.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am zwölften Tag, in Eilfällen am fünften Tag vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden ist.

(3) Der Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

§ 3
Öffentlichkeit

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und -vertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(3) Die Aufnahme des Verhandlungsgeschehens auf Bild- und Tonträger zum Zwecke der Berichterstattung ist grundsätzlich gestattet. Diese sind vor Beginn der Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden anzuzeigen. Soweit die Aufnahmen die Funktionsfähigkeit des Kreistages beeinträchtigen, kann die oder der Vorsitzende die Aufnahmen im Einzelfall insbesondere Standort, Zeit, Dauer und Art der Aufnahmen beschränken oder, sofern eine Beschränkung nicht ausreicht, um die Funktionsfähigkeit des Kreistages zu gewährleisten, vollständig untersagen.

§ 4
Vorsitz und Vertretung

(1) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie oder er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so hat sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abzugeben.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des dienstältesten anwesenden hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5
Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

a) Eröffnung der Sitzung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
c) Feststellung der Tagesordnung
d) Einwohnerfragestunde
e) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
g) Mitteilungen der Verwaltung
h) Anfragen
i) Nicht öffentliche Sitzung
   aa) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
   ba) Mitteilungen der Verwaltung
   ca) Anfragen
j) Schließung der Sitzung

§ 6
Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind in elektronischer Form oder schriftlich an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Anträge sollen nachrichtlich an das Kreistagsbüro (kkb@hameln-pyrmont.de) übermittelt werden. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. Der Tag der Sitzung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
(2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagsitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschusszuweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
(3) Im Einvernehmen zwischen der Landrätin oder dem Landrat und der Antragstellerin oder dem Antragsteller können Anträge an den Kreistag oder den Kreisausschuss zur Vorbereitung unmittelbar in die Tagesordnung eines Ausschusses und ggf. des Kreisausschusses aufgenommen werden.
(3) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung in Textform vorgelegt werden.
(4) Ein Antrag auf Aufhebung eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses in derselben Sitzung ist unzulässig. Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
(5) In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende über die Zulässigkeit des Antrags. Sie oder er kann über die Zulässigkeit abstimmen lassen.

§ 7
Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen, die nicht wieder beseitigt werden können. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8
Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Anträge auf Schluss der Debatte sind ausgeschlossen.
b) Vertagung,
c) Übergang zur Tagesordnung,
d) Verweisung an einen Ausschuss
e) Unterbrechung der Sitzung,
f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit,
g) Verlängerung der Redezeit,
h) Nichtbefassung.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer oder einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin oder dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie oder er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10
Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Bei Sach- oder Dringlichkeitsanträgen, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, ist der Beratungsgegenstand damit nur erledigt, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht.

§ 11
Beratung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
(2) Wird das Wort gewünscht, muss das Kreistagsmitglied dies der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form mitteilen.
(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat.
(4) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung jederzeit das Wort nehmen.
(5) Die Landrätin oder der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zu hören.
(6) Die Redner benutzen vorhandene Mikrofonanlagen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Die oder der Vorsitzende kann die Rednerin oder den Redner in ihren oder seinen Ausführungen unterbrechen.
(7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu fünf Minuten. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit. Die Redezeitbeschränkung gilt nicht für Fraktionsvorsitzende oder Gruppenspre-cher/innen.
(8) Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete darf grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt einmal sprechen. Ausgenommen hiervon sind
    a) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
    b) Wortmeldungen der Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher/innen
    c) Wortmeldungen der Wahlbeamten,
    d) das Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung.
    e) Außerdem kann die oder der Vorsitzende in besonderen Fällen – insbesondere zur Aufklärung von Missverständnissen – gestatten, erneut zum gleichen Gegenstand das Wort zu ergreifen

§ 12
Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.
(2) Beschließt der Kreistag gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13
Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14
Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Vorsitzende es unter Nennung des Namens „zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.
(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welcher der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
(2) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung zu einem Tagesordnungspunkt gestellt, wird darüber in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Nichtbefassung
2. Verweisung an einen Ausschuss
3. Vertagung

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand oder individuelle Alternativen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzustellen. Sie oder er kann die Auszählung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer vornehmen lassen.
(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
(5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt, die oder der es bekannt gibt.

§ 16
Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen werden bei der Landrätin oder dem Landrat in elektronischer Form oder schriftlich eingereicht. Anfragen sollen nachrichtlich an das Kreistagsbüro (kkb@hameln-pyrmont.de) übermittelt werden.
   a. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin oder dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. Anfragen, die später als bis zum fünften Tag vor dem Tag der Kreistagssitzung in elektronischer Form oder schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht oder in der Kreistagssitzung mündlich gestellt werden, werden entweder über das Protokoll oder in der folgenden Kreistagssitzung beantwortet.
   b. Weitere Anfragen der Fraktionen und Gruppen werden über das Kreistagsinformationssystem beantwortet.
   c. Anfragen einzelner Abgeordneten werden per E-Mail beantwortet. Die Fraktionsvorsitzenden sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten die Antwort nachrichtlich.

§ 17
Protokoll

(1) Die Landrätin oder der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls wird die Beratung auf einem Tonträger aufgenommen und anschließend mittels Software verarbeitet. Die Audio-Datei ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind so festzuhalten, dass das Abstimmungsverhalten der Fraktionen erkennbar ist. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Landrätin oder des Landrates beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss, sofern dieser noch in der laufenden Wahlperiode stattfindet. Findet vor Ablauf der Wahlperiode nach dem Kreistag kein Kreisausschuss mehr statt, wird auf die Genehmigung des Protokolls verzichtet.

§ 18
Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten und je Themenkomplex nicht länger als 15 Minuten sein
(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann eine Frage zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Bevor eine Frage gestellt wird, ist der Name und der Wohnort zu nennen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen muss, stellen. Die Redezeit soll dabei fünf Minuten nicht überschreiten.
(3) Auch außerhalb von Sitzungen können Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises schriftlich oder per E-Mail Fragen an den Kreistag stellen. Die Fragen müssen drei Tage vor der Sitzung bei der Landrätin oder dem Landrat eingegangen sein. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail eine Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der in der Sitzung gegebenen Antwort.
(4) Fragen, die an den Kreistag insgesamt gerichtet sind, werden von der oder dem Vorsitzenden beantwortet. Sie oder er kann die Beantwortung auch einem anderen Kreistagsmitglied überlassen. Bei Fragen, die direkt an ein einzelnes Kreistagsmitglied oder an eine Fraktion oder Gruppe gerichtet werden, ist das Mitglied oder die Fraktion oder Gruppe zur Antwort berechtigt. Eine Aussprache findet nicht statt.

2. Abschnitt - Kreisausschuss

§ 19
Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften für den Kreistag mit Ausnahme der §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20
Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen bestimmt die Landrätin oder der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

§ 21
Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Es ist vertraulich zu behandeln. Das Protokoll der letzten Sitzung des Kreisausschusses vor Ablauf der Wahlperiode bleibt ohne Genehmigung.

3. Abschnitt - Ausschüsse

§ 22
Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Kreistagsausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
(2) Zu Frist und Form der Ladung finden die für den Kreisausschuss geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
(4) Zur Vertretung eines Ausschussmitglieds ist jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe, die das Ausschussmitglied benannt hat, berechtigt.
(5) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.
(6) In den Kreistagsausschüssen ist jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung, des Kreisseniorenrates und des Migrationsrates Rederecht zu gewähren. Dies gilt nicht in den nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüssen.
(7) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ausschusssitzungen werden im Internet unter www.hameln-pyrmont.de unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht und zusätzlich im Kreistagsinformationssystem eingestellt.
(8) Das Protokoll der letzten Sitzung der Ausschüsse vor Ablauf der Wahlperiode bleibt ohne Genehmigung.

§ 23
Gemeinsame Ausschusssitzungen

(1) Gemeinsame Sitzungen verschiedener Ausschüsse sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden. Die Ausschüsse stimmen grundsätzlich nacheinander über die zu beratende Angelegenheit ab.

(2) Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse einigen sich die Vorsitzenden dieser Ausschüsse über die Übernahme des Vorsitzes. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 24
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 02.11.2021 außer Kraft.

Hameln, 03.11.2026

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dominik Petters
Landrat